

## §117

## Wirkung der Beschlagnahme

**(1) Eine Verfügung über einen beschlagnahmten Gegenstand ist der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber unwirksam. Ebenso unwirksam ist sie gegenüber dem Geschädigten, wenn die Beschlagnahme zu seinen Gunsten erfolgt. Dies gilt auch für eine Verfügung durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung des Arrestes.**

**(2) Nach Bekanntgabe der Beschlagnahme ist gutgläubiger Erwerb an beschlagnahmten Gegenständen und beschlagnahmtem Vermögen ausgeschlossen.**

Jede Verfügung über einen beschlagnahmten Gegenstand, z. B. durch Veräußerung, ist mit dem Zeitpunkt der Beschlagnahme der DDR gegenüber und gegenüber dem Geschädigten, soweit die Beschlagnahme zu dessen Gunsten erfolgte (z. B. die Sicherstellung von Gegenständen, die dem Geschädigten gestohlen worden sind), unwirksam. § 117 bezieht sich auf alle im § 108 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Gegenstände einschließlich des Vermögens (§ 108 Ziff. 2).

## §118

## Veräußerung

**(1) Beschlagnahmte Sachen, die eingezogen werden können, dürfen veräußert werden, wenn sie sonst verderben könnten oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung einen volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfordern. Der Erlös tritt an die Stelle der Sachen.**

**(2) Zeit und Ort der Veräußerung werden, soweit möglich, dem Beschuldigten oder dem Angeklagten, dem Eigentümer und anderen, denen Rechte an der Sache zustehen, vorher mitgeteilt.<sup>1 2 3</sup>**

**1. Grundsatz:** Diese Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf Sachen, die der Einziehung (§ 56 StGB, Anm. 2 zu § 108) unterliegen. Die Veräußerung wird vom Untersuchungsorgan mit Zustimmung des Staatsanwalts angeordnet.

**2. Leichtverderbliche Sachen:** Hierzu gehören nicht nur Nahrungsmittel, sondern auch Gegenstände, die z. B. einer erheblichen Korrosion oder anderen Wertminderungen unterliegen.

**3. Volkswirtschaftlich nicht vertretbarer Aufwand** liegt vor, wenn ein Mißverhältnis zwischen dem Wert zur Zeit der Beschlagnahme und dem